# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau

# - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 20. März 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau beschlossen:

#### § 1

# Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tats\u00e4chlicher H\u00f6he auf Nachweis ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Für Auslagen wird jedem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde gewährt. Je nach Einsatzdauer werden pro Einsatz jedoch höchstens 5 Stunden mit einem sich daraus ergebenden Höchstbetrag in Höhe von 65,00 € vergütet. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, die Aufwendungen für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung, die Anfahrt zum Gerätehaus und ähnliche Aufwendungen.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden hat der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige zusätzlich Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

#### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
  - bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen der nachgewiesene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und für die notwendigen Auslagen Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- 2. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei auf- einander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

# § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese T\u00e4tigkeit \u00fcber das \u00fcblehen bliche Ma\u00df
  hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zus\u00e4tzliche Entsch\u00e4digung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Entsch\u00e4digung f\u00fcr Ausbilder in H\u00f6he von 13,00 \u220e je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, dar\u00fcber als volle Stunde abgerechnet.
- (2) Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten, gegebenenfalls neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG.

1. Kommandanten der Gesamtwehr Feuerwehrkommandant Stellvertretender Feuerwehrkommandant	2.000,00 € 1.000,00 €
2. Abteilungskommandanten Abteilung Freistett Abteilung Rheinbischofsheim Abteilung Linx Abteilung Diersheim/Honau Abteilung Helmlingen Abteilung Memprechtshofen Abteilung Holzhausen Abteilung Hausgereut	800,00 € 650,00 € 650,00 € 650,00 € 650,00 € 650,00 € 650,00 €
3. Stellv. Abteilungskommandanten Abteilung Freistett Abteilung Rheinbischofsheim Abteilung Linx Abteilung Diersheim/Honau Abteilung Helmlingen Abteilung Memprechtshofen Abteilung Holzhausen Abteilung Hausgereut	400,00 € 400,00 € 400,00 € 400,00 € 400,00 € 400,00 € 400,00 €

## 4. Technische/sonstige Funktionsträger

Stellvertretender Gerätewart Rheinau Atemschutz Gerätewart Stabsführer des Fanfarenzuges	500,00 € 500,00 € 400,00 €
5. Gerätewarte Abteilung Rheinbischofsheim Abteilung Linx Abteilung Diersheim/Honau Abteilung Helmlingen Abteilung Memprechtshofen Abteilung Holzhausen Abteilung Hausgereut	400,00 € 300,00 € 300,00 € 300,00 € 300,00 € 300,00 €
6. Jugendfeuerwehr Jugendfeuerwehrwart Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400,00 € 200,00 €
7. Jugendleiter und Kindergruppe (je Funktion) Abteilung Freistett Abteilung Rheinbischofsheim Abteilung Linx Abteilung Diersheim/Honau Abteilung Helmlingen Abteilung Memprechtshofen Abteilung Holzhausen Abteilung Hausgereut	100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 €

(3) Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden jährlich 35,00 € je aktivem Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau gewährt. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist immer die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau zum 31.12. des Vorjahres. In dem Beitrag sind sämtliche weitere Leistungen, wie zum Beispiel Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen und ähnliche Leistungen, enthalten.

#### § 4

#### **Hauptamtlicher Gerätewart**

Die Stadt Rheinau beschäftigt für die Freiwillige Feuerwehr Rheinau einen hauptamtlichen Gerätewart. Sollte dieser im Rahmen seiner Beschäftigung Aufgaben eines der unter § 3 Absatz 2 genannten Funktionsträgers übernehmen, entfällt dessen jährliche Aufwandsentschädigung ab dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr.

# Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Verdienstausfall gemäß dieser Satzung wird ein Betrag von 13,00 € je Stunde gewährt.

#### § 6

#### Entschädigung für Selbständige

Für die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der entsprechend §§ 1 und 2 nachzuweisende Verdienstausfall wird auf maximal 35,00 € je Stunde begrenzt und für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

#### § 7

# Feuersicherheitsdienst und Ordnungsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten für bei Veranstaltungen angeordnete und geleistete Feuersicherheits- und Ordnungsdienste gegen Nachweis auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) § 3 tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau vom 17. März 2014 sowie sämtliche Änderungssatzungen hierzu außer Kraft.

Rheinau, den 20.03.2024	
Oliver Rastetter	
Bürgermeister	

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.